



Hafenpolizei von Genova *)

VERORDNUNG N° 305/99 (HAVEN)

AUFGRUND: der Artikeln 17 u. 81 des Gesetzverzeichnisses für den Schiffverkehr, gebilligt mit R.D. n. 327 vom 30.03.1942;

AUFGRUND: des Artikels 59 der Reglementierung zur Vollstreckung des Gesetzverzeichnisses für den Schiffverkehr (Teil über Seegewässer) gebilligt mit D.P.R. n. 328 vom 15.02.1952;

AUFGRUND: des Gesetzes 14.7.1965, n° 963 über die Disziplinierung der maritimen Fischerei und über die Reglementierung für deren Einsatz, verabschiedet mit DPR n° 1639 am 2.10.1968;

AUFGRUND: seiner eigener Verordnung n.197/93 vom 18 September 1993 mit welcher, aus strafrechtlichen Gründen, **die Fischerei und die Verankerung im Seegebiet mit einem Durchmesser von 200 m und Zentrum auf dem Punkt verboten wurde, wo das Hauptwrack des Motorschiffes HAVEN versunken ist;**

AUFGRUND: der Note vom 8 September 1999 mit welcher die zweite Strafrechtssektion des Appelgerichtes von Genova, die von dieser Hafenpolizei auf den Zustand mit Akt n.35769/Tec. am 01 September 1999 hingewiesen wurde, mitgeteilt hat, dass keine sonstige gerichtliche Anforderungen für die Erhaltung in Kraft der o.g. Verordnung bestehen;

NACH ERKENNUNG DER NOTWENDIGKEIT: aus Sicherheitsgründen evtl. Unterwassertätigkeiten auf dem Wrack von so eben, und nach dessen strukturellen Eigenschaften zu disziplinieren;

AUFGRUND: seiner eigenen Verordnungen n.126/92 vom 16 Januar 1992 u. folgende Änderungen u. n.18/99 vom 16 Februar 1999:

BEFIEHLT

ARTIKEL 1

...(omissis)

ARTIKEL 2

Die evtl. Ausführung von Tauchgänge am Ort wo das Wrack des Motorschiffes "HAVEN" liegt, d.h. insbesondere im Kreisgebiet eines Durchmessers von 200 m und mit Zentrum bei dem Punkt mit folgenden Koordinaten: LAT 44°22'.3 N, LON 08°42'.1 E, muss gemäß folgender Vorschriften erfolgen:

- genaue Beachtung der Sicherheitsmaßnahmen, wie nach Verordnung n.18/99 vom 16 Februar 1999, wie o.g.;
- ausschliesslich mit Tauchgängen, die mittels **Tauchführer und Stützboot begleitet werden;**
- als Modifizierung des Art. A-4 der Verordnung n.18/99, mit **Begleitung während des Tauchgangs von höchstens drei Tauchern gleichzeitig;**
- mit Ausführung von begleiteten Tauchgänge, die an Unternehmen und Vereine reserviert sind, welche in ihrer Ordnung bzw. Satzung diese Tätigkeiten ausdrücklich vorsehen.

...(omissis)

Genova, den 28 September 1999.

*)

Dieser Text ist eine unoffizielle Übersetzung aus dem Original.

Der Textinhalt wurde von Wreckdiveliguria in seinen Hauptpunkten u. ohne Gewähr übersetzt und grafisch bearbeitet. Der Übersetzer haftet nicht für evtl. Missverständnisse, und weist auf die ursprüngliche Quelle in Italienisch für jeden gewünschten Vergleich hin.

05/06/2005

www.wreckdiveliguria.com

info@wreckdiveliguria.com

Logistics for Divers from Abroad

Tel/Fax +39-0141-213963 – Mobil. +39-349-13 36 764